

Tarif- und Beförderungsbestimmungen der ODEG - Ostdeutsche Eisenbahn GmbH

Teil A	– Beförderungsbestimmungen –	2
1	Geltungsbereich	2
2	Anspruch auf Beförderung	3
3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	4
4	Verhalten der Fahrgäste	4
5	Beförderungsentgelte, Fahrausweise	6
6	Zahlungsmittel	7
7	Ungültige Fahrausweise	7
8	Erhöhtes Beförderungsentgelt	8
9	Erstattung von Beförderungsentgelt	9
10	Beförderung von Sachen (außer Fahrrädern), Elektrokleinstfahrzeugen und Tieren	10
11	Beförderung von Fahrrädern und Pedelecs	11
12	Fundsachen	12
13	Haftung	13
14	Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und daraus resultierenden Anschlussversäumnissen	13
15	Datenschutz	17
16	Gerichtsstand	17
Teil B	– Tarifbestimmungen –	19
1	Allgemeine Tarifbestimmungen	19
2	Sonstiges	19
Teil C	– Anlagen –	20
1	Gebühren und Entgelte	20
2	Verkauf von Fahrausweisen in den Zügen der ODEG	21

Teil A – Beförderungsbestimmungen –

1 Geltungsbereich

- 1.1. Für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Tieren und Sachen in den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) der Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG) gelten die Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO), die Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (TB DT) in der jeweils gültigen Fassung sowie in Ergänzung zu den oben genannten Bestimmungen die nachfolgenden Beförderungsbedingungen. Sofern in den nachfolgenden Bestimmungen zu den vorgenannten Bestimmungen ergänzende Regelungen getroffen werden, gelten die nachfolgenden Regelungen.

Diese Bedingungen gelten nicht für Fahrten in ODEG-Zügen, die ausschließlich auf Strecken eines Verkehrsverbundes oder einer Tarifgemeinschaft, in dem/der die ODEG integriert ist, stattfinden. Für diese ist der für solche Strecken jeweils geltende Tarif maßgebend.

Für alle anderen Strecken gelten die Tarifbedingungen der Deutschlandtarifverbund GmbH (TB DT), sofern diese Bestimmungen ab Abschnitt 1.2 keine ergänzenden Regelungen treffen.

- 1.2. Die ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH erbringt Eisenbahnverkehrsleistungen im SPNV für:

- a) den Binnenverkehr nach Binnentarif der ODEG (BTB ODEG).

Für die Ausgabe von Fahrausweisen von und nach Bahnhöfen im Binneninnerhalb eines Tarifbereichs gelten bei Nutzung nur eines Verkehrsunternehmens die jeweiligen Bedingungen der ODEG bzw. der DTVG.

Ein Beförderungsvertrag wird im Namen und auf Rechnung eines oder mehrerer EVU als jeweilige vertragliche Beförderer durch deren eigene oder von Ihnen beauftragte Verkaufsstellen (Fahrkartenverkäufer) gemäß den Vorgaben der EVU (z.B. bezüglich Fahrplänen, festgelegten Mindestumsteigezeiten an Unterwegsbahnhöfen Kombinierbarkeit verschiedener Tarifangebote) geschlossen oder vermittelt.

Soweit nichts anderes geregelt ist, entspricht eine Fahrkarte einem Beförderungsvertrag.

Kann der Reisende für die Erbringung einer Beförderungsleistung auf einem Streckenabschnitt alternativ zwischen verschiedenen EVU wählen, so tritt das tatsächlich genutzte EVU als Vertragspartner in den bestehenden Beförderungsvertrag ein.

Nimmt der Reisende aufeinanderfolgend Beförderungsleistungen verschiedener EVU in Anspruch, so fungieren diese EVU als aufeinanderfolgende Beförderer auf Grundlage des durchgehenden Beförderungsvertrages, dokumentiert durch die ausgegebene Durchgangsfahrkarte.

Fahrkarten und Fahrtberechtigungen des Deutschlandtarifs stellen für unmittelbar aneinander anschließende Fahrtabschnitte im Eisenbahnverkehr durchgehende

Beförderungsverträge von einem Start- zu einem Zielbahnhof, für eine oder mehrere Fahrten dar. Sie sind für Beförderungen im Eisenbahnverkehr Durchgangsfahrkarten im Sinne des Artikel 12 der Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29.04.2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr. Werden Zusatzkarten für ergänzende Leistungen ausgegeben, so sind diese Bestandteil des durchgehenden Beförderungsvertrages und somit Bestandteil der Durchgangsfahrkarte.

Werden für Beförderungsleistungen mehrere Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen ausgegeben, verkörpert jede Fahrkarte einen eigenständigen Beförderungsvertrag. In diesem Fall ist jede einzelne Fahrkarte oder Fahrtberechtigung eine Durchgangsfahrkarte ausschließlich für die auf ihr dokumentierten Strecke.

Wird auf der Grundlage einer Fahrkarte neben der Beförderungsleistung eines EVU auch die Beförderungsleistung eines Unternehmens eines anderen Verkehrsträgers (z.B. U-Bahn, Bus, Schiff) in Anspruch genommen, so verkörpert die Fahrkarte mehrere eigenständige Beförderungsverträge. In Bezug auf die Beförderungsleistung des Unternehmens eines anderen Verkehrsträgers stellt die Fahrkarte keine Durchgangsfahrkarte dar.

Für Erstattungs-, Aufwendungsersatz- und Entschädigungsansprüche nach Anlage 1 haften die an der Beförderung beteiligten EVU als Gesamtschuldner.

- 1.3. Die Reisenden erkennen mit dem Betreten der Fahrzeuge die Beförderungsbedingungen der ODEG sowie gegebenenfalls sonstige besondere Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen als rechtsverbindlich an. Die Beförderungsbedingungen werden Bestandteile des Beförderungsvertrags.
- 1.4. Als Beförderungsmittel gelten die regelmäßig nach Fahrplan oder die nach Bedarf verkehrenden Züge der ODEG.
- 1.5. Das Hausrecht in den Beförderungsmitteln der ODEG wird durch ihr Betriebspersonal wahrgenommen. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von der ODEG zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen.

2 Anspruch auf Beförderung

- 2.1. Anspruch auf Beförderung besteht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten, wenn:
 - (1) der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis vorweisen kann oder erwirbt,
 - (2) den geltenden Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen, den behördlichen Anordnungen (z. B. der Polizei) und den sonstigen allgemeinen Anordnungen der ODEG entsprochen wird,
 - (3) die Beförderung mit den regelmäßig nach Fahrplan oder nach Bedarf verkehrenden Zügen möglich ist,
 - (4) die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die von der ODEG nicht zu verantworten sind und deren Auswirkungen sie auch nicht abwenden kann.
- 2.2. Das Betriebspersonal kann Reisende auf bestimmte Wagen und Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zu Erfüllung der Beförderungspflicht

notwendig ist. Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

- 2.3. Ein Reisender hat Anspruch auf Beförderung in der Wagenklasse, auf die seine Fahrkarte lautet. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz oder auf Unterbringung in der 1. Klasse bei Platzmangel in der 2. Klasse besteht nicht. Das Eisenbahnpersonal ist berechtigt, den Reisenden Plätze anzuweisen.
- 2.4. Fahrräder und E-Bikes werden nur nach Maßgabe des Abschnitts 11 und Sachen (außer Fahrräder), Elektrokleinstfahrzeuge und Tiere nur nach Maßgabe des Abschnitts 10 befördert.

3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- 3.1. Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder den Anordnungen des Betriebspersonals nicht folgen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises. Insbesondere können ausgeschlossen werden:
 - (1) Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 - (2) Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 - (3) Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
 - (4) Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben,
 - (5) verschmutzte und übelriechende Personen.
- 3.2. Kinder bis einschließlich 5 Jahre, die nicht schulpflichtig sind, werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Schulpflichtige Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden auch ohne eine Aufsichtsperson befördert, sofern sie sich auf Ihrem Schulweg befinden.
- 3.3. Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Auf dessen Aufforderung hin ist das Fahrzeug am nächsten planmäßigen Halt zu verlassen.
- 3.4. Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

4 Verhalten der Fahrgäste

- 4.1. Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und

die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu befolgen.

4.2. Fahrgästen ist insbesondere untersagt:

- (1) sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
- (2) die Türen eigenmächtig zu öffnen,
- (3) Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
- (4) während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
- (5) ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
- (6) die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege z. B. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
- (7) in den Fahrzeugen zu rauchen. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- (8) Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer zu benutzen, wenn andere Fahrgäste dadurch belästigt werden,
- (9) Fahrzeuge und Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur allgemeinen Benutzung freigegeben sind,
- (10) nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
- (11) bei Störungen auf freier Strecke ohne Anweisungen des Betriebspersonals die Fahrzeuge zu verlassen
- (12) Fahrzeuge und Betriebsanlagen unbefugt zu bedienen, zu beschädigen oder zu verunreinigen
- (13) in Fahrzeugen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
- (14) ohne Erlaubnis zu musizieren,
- (15) in den Fahrzeugen zu betteln,
- (16) in den Fahrzeugen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen (z.B. Pfandflaschen oder Spenden) ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen.
- (17) Vom Betriebspersonal oder durch örtliche Anweisung kann das Essen oder Trinken untersagt werden, wenn Verunreinigungen der Fahrzeuge entstanden oder zu erwarten sind oder andere Fahrgäste damit belästigt werden.

Die ODEG ist Inhaberin des Hausrechts in ihren Fahrzeugen. Die Anfertigung von Foto-, Video- und Tonaufnahmen fällt unter dieses Hausrecht und kann durch die ODEG insbesondere zum Schutz der Persönlichkeitsrechte von Fahrgästen und Mitarbeitenden, zur Wahrung der Betriebssicherheit sowie zur Sicherstellung eines störungsfreien Ablaufs eingeschränkt oder untersagt werden. Weiterführende Informationen und Regelungen hierzu finden Sie auf der Webseite unter <https://www.odeg.de/kontakt/presse/dreh-und-fotoaufnahmen>

4.3. Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Bestehen im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge, sind diese zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

- 4.4. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern.
- 4.5. Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Abschnitten 4.1 bis 4.4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. In schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich. Außerdem sind die Personalien anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises anzugeben.
- 4.6. Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen werden die tatsächlichen Reinigungskosten erhoben, mindestens jedoch Reinigungskosten gemäß Teil C, Anlage 1; weitere Ansprüche bleiben unberührt. Der Verursacher kann gegenüber der ODEG den Nachweis führen, dass der ODEG ein geringerer Schaden als in Höhe des Betrages gemäß Teil C, Anlage 1 aufgrund von Verunreinigungen entstanden ist. In diesem Fall ist die nachgewiesene Schadenshöhe der ODEG auszugleichen.
- 4.7. Bei einem Verstoß gegen das Rauchverbot in den Fahrzeugen der ODEG gemäß Abschnitt 4 (7) hat der Fahrgast den in Teil C, Anlage 1 aufgeführten Betrag zu zahlen.
- 4.8. Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche einen Betrag gemäß Anlage 1 zu zahlen.
- 4.9. Beschwerden sind, außer in den Fällen der Abschnitte 2.2 und 5, nicht an das Betriebspersonal, sondern direkt an die Verwaltung der ODEG zu richten.
- 4.10. Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten haben das Personal sowie Beauftragte das Recht, nach §229 BGB bzw. §127 StPO die Personalien festzustellen und, wenn diese verweigert werden, die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

5 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- 5.1. Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Beförderungsentgelte und Fahrausweisarten sind den Tarifbestimmungen zu entnehmen. Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen wird nach Maßgabe der Tarifbestimmungen Ersatz geleistet.
- 5.2. Der Fahrtantritt ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Fahrkarte möglich. Hat der Kunde im Vorfeld keine Fahrkarte erworben, bestehen die Möglichkeiten des Fahrkartenerwerbs im Zug gemäß Teil C, Anlage 2. Der Reisende hat sich beim Empfang des Fahrausweises zu vergewissern, dass dieser seinen Angaben gemäß ausgefertigt ist. Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.
- 5.3. Die Fahrttarife gelten entsprechend den Entfernungskilometern im Binnenverkehr der ODEG und sind der unter www.odeg.de ersichtlichen Preistabelle zu entnehmen.
- 5.4. Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder

auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage verlassen hat.

- 5.5. Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 5.1 bis 5.4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach Abschnitt 8 bleibt unberührt.
- 5.6. Die Beförderung schwerbehinderter Menschen und ihrer Begleitpersonen erfolgt nach Maßgabe des Sozialgesetzbuchs – Neuntes Buch – (SGB IX), 3. Teil, Kapitel 13.
- 5.7. Gemäß § 145 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX haben schwerbehinderte Menschen unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen das Recht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Krankenfahrstuhls oder sonstiger orthopädischer Hilfsmittel. Rollstühle müssen dem internationalen Standard ISO 7193 -Länge: 1.200 mm + 50 mm für die Füße, Breite: 700 mm + min. 100 mm für die Hände am Rad entsprechen und dürfen nicht schwerer als 250 kg inkl. des Reisenden (auf Anfrage bis 350 kg inkl. des Reisenden) sein.

6 Zahlungsmittel

- 6.1. Das Beförderungsentgelt soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Banknoten ab 50 EUR zu wechseln und erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Für das Fahrpersonal besteht keine Verpflichtung mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen.
- 6.2. Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 50 Euro nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung der ODEG einzufordern. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden und es kommt deswegen kein Fahrausweiskauf zustande, hat er die Fahrt abubrechen.
- 6.3. Beanstandungen des Wechselgeldes müssen sofort vorgebracht werden. Für die Beanstandung von Wechselgeld aus Automaten gelten die an den einzelnen Automaten angegebenen Hinweise.
- 6.4. An bestimmten Verkaufsstellen und Verkaufsgeräten ist auch die bargeldlose Zahlung zulässig (electronic cash mit PIN oder Lastschriftverfahren). Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht. Die ODEG ist berechtigt, bei bargeldloser Bezahlung (EC-Karte) die Vorlage eines amtlichen Personaldokumentes zu verlangen, aus dem Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kontoinhabers hervorgehen. Dies schließt die Erfassung dieser Daten zum Zwecke der Forderungssicherung für den Fall von nicht einlösbaren SEPA-Lastschriften ein.

7 Ungültige Fahrausweise

- 7.1. Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die

- (1) nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
- (2) nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
- (3) ohne bzw. nicht mit vollständig ausgefüllter gültiger Kundenkarte genutzt werden
- (4) keine Übereinstimmung der Nummer von Kundenkarte und Wertmarke vorweisen,
- (5) zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
- (6) eigenmächtig geändert sind,
- (7) von Nichtberechtigten benutzt werden,
- (8) zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
- (9) wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
- (10) in einem Entwerterfeld mehrfach entwertet sind bzw. die Entwertungsmerkmale geändert oder manipuliert wurden.

In den vorgenannten Fällen (1) bis (10) wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet.

- 7.2. Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personaldokument zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder das Personaldokument auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- 7.3. Für eingezogene Fahrausweise wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.

8 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- 8.1. Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
 - (1) für sich oder – soweit nötig – für von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder bzw. Sonstiges keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 - (2) sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 - (3) den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt
 - (4) den Fahrausweis nicht entsprechend den Tarif- und Beförderungsbedingungen unverzüglich entwertet hat oder entwerten ließ,
 - (5) den Fahrausweis unkenntlich gemacht oder auf sonstige Weise verändert hat,
 - (6) die ggf. notwendigen Nachweise (BahnCard, Ermäßigungsbescheinigungen etc.) nicht vorgezeigt werden können.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Fällen (1) und (5) werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

Der Reisende, der bei der Fahrscheinprüfung ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, ist verpflichtet, die Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.

- 8.2. Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke, mindestens jedoch ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Teil C, Anlage 1. Hierbei kann das Beförderungsentgelt für die ganze bisher zurückgelegte Strecke des Verkehrsmittels berechnet werden, wenn der Fahrgast die tatsächliche zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann. Über den gezahlten Betrag stellt das Betriebspersonal eine Quittung aus. Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort entrichtet, ist dem Reisenden eine Zahlungsaufforderung auszuhändigen. Zur Weiterfahrt ist das Nachlösen eines entsprechenden Fahrausweises erforderlich.
- 8.3. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abschnitt 8.1 Absatz (2) und (5) gemäß Teil C, Anlage 1, wenn der Reisende innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung der ODEG nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte oder einer entsprechenden Fahrberechtigung war.
- 8.4. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach der Beanstandung an die ODEG zu zahlen. Wenn bei der Fahrscheinprüfung bzw. auf den übergebenen Belegen weitere Zahlungsaufforderungen angekündigt werden, so wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung nach Ablauf dieser Frist ein Bearbeitungsentgelt gemäß Teil C, Anlage 1 erhoben.
- 8.5. Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche der ODEG unberührt.

9 Erstattung von Beförderungsentgelt

- 9.1. Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- 9.2. Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- 9.3. Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten, ggf. auch unter Anrechnung von Wochenkarten, auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur dann und nur bei persönlichen Zeitkarten berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür

erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.

Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß Teil C, Anlage 1 abgezogen.

- 9.4. Anträge nach den Abschnitten 9.1 bis 9.3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen, das den Fahrausweis verkauft hat.
- 9.5. Von dem zu erstattenden Betrag wird das tarifmäßige Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsantrags abgezogen.
- 9.6. Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen Abschnitt 3.1 Absatz (2), kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.
- 9.7. Beim Verlust von Fahrkarten wird dem Kunden der Fahrpreis weder in Teilen noch ganz erstattet.

10 Beförderung von Sachen (außer Fahrrädern), Elektrokleinstfahrzeugen und Tieren

- 10.1. Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nur bei Handgepäck und im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.
- 10.2. Reisende dürfen ein Elektrokleinstfahrzeug gemäß eKFV (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung) mitnehmen, sofern die Regelungen für Handgepäck eingehalten werden und der eingebaute Akku während der Mitnahme im Zug am Elektrokleinstfahrzeug fest verbaut bleibt. Die eingebauten Akkus dürfen während der Beförderung weder geladen noch anderweitig (z.B. als Powerbank) genutzt werden. Die Mitnahme von Ersatzakkus ist verboten, wenn diese eine Leistung von mehr als 100 Wh haben.
- 10.3. Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 - (1) explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 - (2) unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
 - (3) Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

- 10.4. Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern richtet sich nach Abschnitt 2.1, Absatz (2)-(4). Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Fahrgäste mit Rollstuhl haben gemäß Abschnitt 11.4 Absatz (1) Vorrang vor Fahrgästen mit Fahrrädern. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- 10.5. Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungs Vorschriften.
- 10.6. Lebende Haustiere, die klein (bis zur Größe einer Hauskatze), ungefährlich und in Behältnissen wie Handgepäck untergebracht sind, können mitgenommen werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Reisende und Sachen ausgeschlossen sind. Die Beförderung dieser Tiere erfolgt unentgeltlich. Darüber hinaus können Hunde, die in Behältnissen wie Handgepäck nicht untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, unter der Voraussetzung mitgenommen werden, dass sie an der kurz gehaltenen Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen. Für diese Hunde sind die Fahrpreise gemäß den gültigen Tarifbestimmungen zu bezahlen. Assistenzhunde (z.B. Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde), sind zur Beförderung stets zugelassen und sind vom Maulkorbbzwang ausgenommen. Die Mitnahme von gefährlichen Hunden ist (gemäß den in den Bundesländern geltende Bestimmungen zum Schutz vor gefährlichen Hunden) ausgeschlossen. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Alle weiteren Tiere, die nicht in kleinen Transportbehältern untergebracht werden können, sowie Tiere mit ansteckenden Krankheiten sind von der Beförderung ausgeschlossen.
- 10.7. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen und Tiere zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

11 Beförderung von Fahrrädern und Pedelecs

- 11.1. Die Mitnahme ist auf handelsübliche Fahrräder (zweirädrig und einsitzig und nicht- oder elektromotorisiert) sowie zusammengeklappte Fahrradanhänger beschränkt. Liegeräder, Tandems, Dreiräder sowie Fahrräder zum Lastentransport (Fahrräder mit Aufbauten für Lasten und/oder zum Transport von Kindern) sind von der Beförderung ausgeschlossen. Eine Ausnahme bilden Tandems von Blinden mit Begleitperson. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor (z.B. Mopeds, Mofas) dürfen aus Sicherheitsgründen nicht mitgenommen werden.
- 11.2. Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ im Schwerbehindertenausweis können ein nachfolgend aufgeführtes Hilfsmittel gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises unentgeltlich mitführen, sofern in den Zügen ausreichend Platz vorhanden ist.
- Dreirad
 - Liegedreirad

- langes Laufrad (> 1200 mm)
- nicht trennbarer Fahrradrollstuhl (Handbike)

- 11.3. Fahrräder mit Elektromotor bis 250 Watt Leistung (Pedelects), die nach EU-Richtlinie 2002/24/EG keine Zulassung benötigen (im Weiteren E-Bike genannt) dürfen mitgenommen werden, wenn der eingebaute Akku während der Mitnahme im Zug am Fahrrad fest verbaut bleibt. Der Akku darf nicht an Steckdosen im Zug geladen werden oder anderweitig (z.B. als Powerbank) genutzt werden. Die Mitnahme von Ersatzakkus für das Pedelect ist verboten, wenn diese eine Leistung von mehr als 100 Wh haben.
- 11.4. Die Mitnahme von Fahrrädern und Pedelects ist in den Fahrzeugen der ODEG unter den folgenden Voraussetzungen gestattet:
- (1) Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nur bei ausreichender Platzkapazität. Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Fahrgäste mit Rollstuhl haben Vorrang vor Fahrgästen mit Fahrrädern oder Pedelects.
 - (2) Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad oder Pedelects mitnehmen, das er ohne Hilfe Dritter in den Zug ein- und ausladen können muss. Diese sind an den eigens hierfür gekennzeichneten oder vom Betriebspersonal zugewiesenen Stellen unterzubringen. Für die Unterbringung des Gepäcks von Fahrgästen mit Fahrrad gelten die Abschnitte 10.5 und 10.7 entsprechend.
 - (3) Der Fahrgast hat das mitgeführte Fahrrad oder Pedelect so unterzubringen, dass die Sicherheit und die Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden. Soweit durch mitgeführte Fahrräder oder Pedelects Schäden an Personen oder Sachen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungsvorschriften. Der Reisende ist für die Sicherung und Beaufsichtigung seines Fahrrades oder Pedelects selbst verantwortlich.
 - (4) Der Fahrgast hat durch den Erwerb von Fahrradkarten den für die Beförderung von Fahrrädern oder Pedelects festgesetzten Beförderungspreis gemäß den gültigen Tarifbestimmungen zu entrichten.
 - (5) Fahrradgruppen haben im Falle von Kapazitätsengpässen keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung.

12 Fundsachen

- 12.1. Fundsachen sind gemäß §978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Die Rückgabe der Fundsache ist nur zulässig, wenn sich der Verlierer einwandfrei als dieser ausweisen kann. Wird eine Fundsache durch das Betriebspersonal der ODEG an das Fundbüro der ODEG weitergeleitet, erfolgt die Rückgabe an den ausgewiesenen Verlierer nur gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung, das in Teil C, Anlage 1 dargestellt ist, sowie den gegebenenfalls anfallenden Verpackungs- und Versandkosten. Der Versand der Fundsache erfolgt erst nach Zahlungseingang des Bearbeitungsentgeltes und der Verpackungs- und Versandkosten.
- 12.2. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.
- 12.3. Für Fundsachen wird keine Haftung übernommen.

13 Haftung

- 13.1. Die ODEG haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen.
- 13.2. Für Sachschäden haftet die ODEG gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,- Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

14 Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und daraus resultierenden Anschlussversäumnissen

14.1. Grundsätze

Für die Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr gelten die Bestimmungen der europäischen Fahrgastrechte-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 2021/782 des europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr). Diese Rechte und Pflichten gelten ausschließlich für den Schienenpersonenverkehr für im Fahrplan der Eisenbahnunternehmen veröffentlichte Zugverbindungen, bei Verbindungen mit Umstiegen unter Einhaltung der fahrplanmäßigen Übergangszeiten. Bei Fahrkartenangeboten mit denen entweder parallel oder aufeinanderfolgend auch die Verkehrsangebote anderer Verkehrsunternehmen und anderer Verkehrsträger (z.B. Busse, Straßenbahnen, Schiffe o.ä.) genutzt werden können, gelten die Fahrgastrechte und die Regelungen im Folgenden nur für die Schienenstrecke, bzw. wenn die Angebote des Schienenverkehrs genutzt werden. Etwaige Abweichungen sind in den jeweiligen Angebotsbedingungen geregelt.

Kombinieren Fahrkartenverkäufer gemäß § 5 TBL 100 (1) oder Reiseveranstalter Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen auf deren eigene Initiative und verkaufen diese im Rahmen einer einzigen geschäftlichen Transaktion und erklären diese zu einer Durchgangsfahrkarte, so haften diese Fahrkartenverkäufer oder Reiseveranstalter für fahrgastrechtliche Ansprüche der Fahrgäste im Falle von Anschlussverlusten während der Reise. Anträge auf Entschädigung oder Erstattung sind in diesen Fällen ausschließlich an den Fahrkartenverkäufer oder Reiseveranstalter zu richten, der die Fahrkarte verkauft hat.

14.2. Weiterbeförderung / Fahrpreiserstattung

- i. Muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass Reisende am Zielbahnhof gemäß Beförderungsvertrag mindestens 20 Minuten verspätet ankommen wird, haben diese unverzüglich die Wahl zwischen der Fortsetzung der Fahrt oder der Weiterreise mit geänderter Streckenführung bis zum Zielbahnhof bei nächster Gelegenheit oder der Fortsetzung der Fahrt oder der Weiterreise mit geänderter Streckenführung bis zum Zielbahnhof zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Reisenden können dabei auch einen Zug des Fernverkehrs benutzen, sofern Sie nicht mit einer Fahrkarte oder Fahrtberechtigung mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 der Eisenbahn-Verkehrsordnung unterwegs sind. Welche Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen das sind, ist in den Tarifbedingungen der jeweiligen Angebote geregelt. Bei Benutzung eines Zuges des

Fernverkehrs ist zunächst der Fahrpreis für diesen Zug zu zahlen. Die dafür erforderlichen Aufwendungen werden erstattet. Die Benutzung eines reservierungspflichtigen Zuges oder eines Sonderzuges ist jedoch nicht gestattet. Etwaige tarifliche Erstattungsansprüche von Inhabern dieser Fahrkarten oder Fahrberechtigungen bleiben unberührt.

Muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass die Reisenden am Zielbahnhof gemäß Beförderungsvertrag mehr als 60 Minuten verspätet ankommen werden, können sie die Reise abbrechen oder gar nicht erst antreten. Sie haben dann anstelle der Ansprüche nach Nummer 1.2.1 Anspruch auf Erstattung des von ihnen bezahlten Fahrpreises für die nicht durchgeführten Teile der Fahrt und für die bereits durchgeführten Teile, wenn die Fahrt für sie sinnlos geworden ist, gegebenenfalls zusammen mit einer Rückfahrt zum ersten Ausgangspunkt bei nächster Gelegenheit.

ii. Die Reisenden können insbesondere dann vernünftigerweise mit einer Verspätung nach den Nummern 1.2.1 und 1.2.2 am Zielbahnhof rechnen, wenn diese über mindestens einen der nachfolgenden Informationskanäle bekanntgemacht wurde: Aushangfahrpläne und ausgehängte Informationen über Fahrplanänderungen in Bahnhöfen, elektronische Anzeigen und Lautsprecheransagen in Zügen und auf Bahnhöfen, Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen personalbedienter Verkaufsstellen sowie verfügbare Fahrplaninformations- und Reisendeninformationsmedien, insbesondere die Fahrplanauskunftssysteme im Internet auf den Internetseiten der Eisenbahnunternehmen. Das Gleiche gilt, wenn der Reisende eine vom Eisenbahnunternehmen oder vom Bahnhofsbetreiber ausgestellte Bestätigung vorlegen kann, aus der sich eine Verspätung nach Nummern 1.2.1 oder Nr. 1.2.2 ergibt.

Die EVU informieren die Reisenden innerhalb von 100 Minuten nach der planmäßigen Abfahrtszeit des verspäteten oder ausgefallenen Zuges über die möglichen Optionen der Weiterreise. Erfolgt innerhalb dieser Zeit keine Information, so können die Reisenden einen neuen Beförderungsvertrag für die Weiterreise zum ursprünglichen Zielbahnhof mit einem anderen Anbieter öffentlicher Verkehrsdienste mit der Eisenbahn, mit dem Reisebus oder Bus schließen. Die hierfür entstandenen angemessenen Kosten werden erstattet.

iii. Das Eisenbahnunternehmen bietet dem Reisenden die Weiterbeförderung mit einem anderen

Verkehrsmittel zum vertragsgemäßen Zielort an, sofern dies praktisch durchführbar ist.

Dies gilt:

- Wenn ihre fahrplanmäßige Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr fällt und vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass die Reisenden wegen einer Zugverspätung oder eines Zugausfalls ohne Nutzung dieses Verkehrsmittels mindestens 60 Minuten verspätet am Zielbahnhof ankommen wird,
- oder wenn ein Zug ausfällt, es sich bei dem von den Reisenden gewählten Zug um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Reisende wegen des Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielbahnhof ohne

Nutzung des anderen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24.00 Uhr erreichen kann.

Bietet das Eisenbahnunternehmen den Reisenden nicht die Weiterbeförderung in einem anderen Verkehrsmittel an und ist es den Reisenden aus vom Eisenbahnunternehmen zu vertretenden Gründen nicht möglich, mit dem Eisenbahnunternehmen in Kontakt zu treten (Kontaktaufnahme vor Ort mit einer Verkaufsstelle bzw. Informationsstelle oder Personal des genutzten Zuges) und nutzen die Reisenden daraufhin selbständig ein anderes Verkehrsmittel für die Weiterfahrt zum vertragsgemäßen Zielort, so haben sie einen Anspruch auf Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 120 €.

iv. Das Eisenbahnunternehmen bietet den Reisenden die kostenlose Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft an, sofern dies praktisch durchführbar ist.

Dies gilt:

- wenn sie wegen eines Zugausfalls oder einer Verspätung die Fahrt nicht am selben Tag fortsetzen können,
- wenn für sie unter den gegebenen Umständen eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist.

Bietet das Eisenbahnunternehmen den Reisenden nicht die Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft an und ist es dem Reisenden aus vom Eisenbahnunternehmen zu vertretenden Gründen nicht möglich, mit dem Eisenbahnunternehmen in Kontakt zu treten und nutzen die Reisenden daraufhin selbständig eine Übernachtungsmöglichkeit, so haben sie einen Anspruch auf Ersatz der dafür entstandenen angemessenen Kosten.

Soweit die Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft und die Beförderung zwischen Bahnhof und Unterkunft aufgrund der in Art. 19 Abs. 10 der Verordnung (EU) 2021/782 genannten Gründe erfolgt (außerhalb des Eisenbahnbetriebs liegenden außergewöhnlichen Umstände, dem Verschulden des Fahrgastes oder das Verhalten eines Dritten), kann die Dauer der Unterbringung durch das Eisenbahnunternehmen auf höchstens drei Tage begrenzt werden.

14.2.1 Fahrpreischädigung

Die von einer Verspätung selbst betroffenen Reisenden haben Anspruch auf eine Fahrpreischädigung nach Maßgabe des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2021/782 (bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten 25 % und ab 120 Minuten 50 % des gezahlten Fahrkartenwertes der vorgelegten Fahrkarte oder Fahrtberechtigung). Der Betrag wird auf einen durch 5 Cent teilbaren Betrag aufgerundet. Der Entschädigungsanspruch kann pro Fahrkarte oder Fahrtberechtigung – bei Rückfahrkarten pro Fahrtrichtung – jeweils nur einmal geltend gemacht werden. Entschädigungsbeträge unter 4 € werden nicht ausgezahlt.

Kein Anspruch auf Fahrpreischädigung besteht, wenn Verspätungen, verpasste Anschlüsse oder Zugausfälle nachweislich aufgrund bzw. im Zusammenhang mit folgenden Umständen aufgetreten sind:

- außerhalb des Eisenbahnbetriebs liegende, außergewöhnliche Umstände wie extreme Witterungsbedingungen, große Naturkatastrophen oder schwere Krisen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die das

Eisenbahnunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte,

- Verschulden des Fahrgasts oder
- Verhalten eines Dritten, wie z.B. Betreten der Gleise, Kabeldiebstahl, Notfälle im Zug, Strafverfolgungsmaßnahmen, Sabotage oder Terrorismus, die das Eisenbahnunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

Für Inhaber einer Fahrkarte oder Fahrtberechtigung als Zeitkarte gilt, dass diese bei wiederholten Zugausfällen, Verspätungen oder Anschlussversäumnissen ab 60 Minuten innerhalb der Geltungsdauer der Zeitkarte je Einzelfall eine Erstattung bzw. Entschädigung in Höhe von 1,50 € für die 2.Wagenklasse und 2,25 € für die 1.Wagenklasse erhalten.

Inhaber einer Fahrkarte oder Fahrtberechtigung als Zeitkarte können auch wiederholte Verspätungsfälle ab 20 Minuten innerhalb der Geltungsdauer der Zeitkarte zusammenrechnen und gesammelt zur Erstattung bzw. Entschädigung bei den EVU geltend machen. In diesen Fällen wird für jeweils volle 60 Minuten Verspätung eine Erstattung bzw. Entschädigung in Höhe von 1,50 € für die 2.Wagenklasse und 2,25 € für die 1.Wagenklasse geleistet. Insgesamt werden max. 25 % des gezahlten Zeitkartenpreises ausgezahlt.

Eine Zahlung erfolgt jeweils auf Antrag, wenn der Anspruch den Betrag von 4 € (Bagatellgrenze) überschreitet.

14.2.2 Geltendmachung der Ansprüche

Informationen, wie die Reisenden Ihre Ansprüche gemäß der Nummern 1.2.1 bis 1.2.8 geltend machen können, sind auf den Internetseiten der Eisenbahnunternehmen zu finden.

Für die Verjährung von Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag gelten die Bestimmungen des Artikels 60 der CIV in der Fassung des Anhangs I zur Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29.04.2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr. Ansprüche nach den Nummern 1.2.1 und 1.2.2 verjähren innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte oder Fahrtberechtigung.

Aus anderen Rechtsgründen haftet das Eisenbahnunternehmen dem Reisenden grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und der Herbeiführung von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch bei leichter Fahrlässigkeit. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Ersatzpflicht jedoch auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außer in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für Sachschäden gegenüber jeder und jedem Reisenden auf einen Höchstbetrag von 1.000 € beschränkt. Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes (HPfIG) sowie der Verordnung (EU) 2021/782 einschließlich ihres Anhangs I (CIV) bleiben im Übrigen unberührt.

Die unter www.bahn.de/fahrgastrechte genannten EVU haben sich für die Bearbeitung von Erstattungs-, Aufwendungsersatz- und Entschädigungsansprüchen auf die Durchführung eines gemeinsamen Beschwerdeverfahrens verständigt. Das dort benannte Servicecenter zusammen mit den unter www.bahn.de/fahrgastrechte genannten EVU fungieren als „Gemeinsam Verantwortliche“ im Sinne des Artikel 26 der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO).

Erstattungs-, Aufwendungsersatz- und Entschädigungsanträge sind in deutscher Sprache mit einem vom Reisenden ausgefüllten Fahrgastrechte-Formular einzureichen. Für Erstattungs- und Aufwendungsersatzansprüche sind die begründenden Unterlagen (Fahrkarten, Belege) immer im Original beizufügen. Für Entschädigungsansprüche können grundsätzlich Kopien der Belege beigelegt werden.

Das Recht des Reisenden zur anderweitigen Geltendmachung von Ansprüchen bleibt unberührt.

14.2.3 Aufrechnung

Zur Aufrechnung mit Gegenforderungen ist der Reisende nur berechtigt, wenn diese rechtskräftig festgestellt wurden oder unbestritten sind.

14.2.4 Sonstiges

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.3. Schlichtung und nationale Durchsetzungsstellen

14.3.1 Schlichtung

Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen kann der Reisende eine geeignete Schlichtungsstelle anrufen. Streitigkeiten liegen z.B. vor, wenn zuvor einer schriftlichen Beschwerde des Reisenden vom vertraglichen Beförderer nicht binnen eines Monats abgeholfen wurde.

14.4. Nationale Durchsetzungsstellen / Eisenbahnbundesamt

Den Eisenbahnaufsichtsbehörden nach § 5 Abs. 1 a AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) obliegt die Bearbeitung von Beschwerden über mutmaßliche Verstöße von Eisenbahnen, Reiseveranstaltern und „Fahrkartenverkäufern“ gegen die gesetzlich normierten Fahrgastrechte. Beschwerden können auch an das Eisenbahn-Bundesamt gerichtet werden.

15 Datenschutz

Die ODEG erhebt Ihre Daten u.a. zum Zweck der Ausgabe von Abonnements, der Abonnentenverwaltung, Stammdatenpflege, des Einzugs von SEPA-Lastschriften, der Bearbeitung eines Verstoßes gegen die Beförderungsbestimmungen, Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes oder der Forderungssicherung für den Fall von nicht einlösbaren SEPA-Lastschriften. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung sind zur Vertragsabwicklung im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen erforderlich und beruhen auf Art. 6 Abs. 1b) und f) DS-GVO. Unser Datenschutzbeauftragter ist Christian Volkmer, Ostengasse 14, 93047 Regensburg, E-Mail: info@projekt29.de. Die vollständigen Informationen zum Datenschutz und Ihren Betroffenenrechten nach Art. 13 DS-GVO finden Sie unter www.odeg.de/datenschutz.

16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsbestimmungen ergeben, ist, soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts



oder sonstiger öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz der ODEG. Dies gilt nicht in den Fällen eines ausschließlichen Gerichtsstandes.

Teil B – Tarifbestimmungen –

1 Allgemeine Tarifbestimmungen

- 1.1. Die nachstehenden Regelungen zu den Tarifbestimmungen beziehen sich ausschließlich auf die regelmäßig nach Fahrplan verkehrenden Züge der ODEG. Für Sonderzüge gelten diese Tarifbestimmungen nicht, es sei denn, die Gültigkeit der nachstehenden Tarifbestimmungen oder von Teilen daraus ist ausdrücklich im Zusammenhang mit der Durchführung der Sonderzugfahrt genannt.

Für alle Strecken gelten die Beförderungsbedingungen der Deutschlandtarifverbund GmbH (BB DT) bzw. die Beförderungs- und Tarifbestimmungen der regionalen Verkehrsverbünde.

- 1.2. Die ODEG bietet regionale Sonder- bzw. Aktionsangebote an, deren Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte in Teil C, Anlage 5 aufgeführt sind.

2 Sonstiges

Die ODEG gibt den umsatzsteuerlichen Bestimmungen entsprechende Fahrkarten aus. Rechnungen über steuerpflichtige Beförderungsleistungen werden nur auf Verlangen der Fahrgäste ausgegeben, soweit die Fahrkarten nicht ohnehin den umsatzsteuerlichen Bestimmungen als Rechnung entsprechen. Der Anspruch auf Ausstellung erlischt mit dem 31. Januar des dem Gültigkeitszeitraum folgenden Jahres. Die Fahrkarten sind beizufügen.

Teil C – Anlagen –

1 Gebühren und Entgelte

Bezug	Art	Preis [Euro]
Teil A, Abschnitt 4.6	Reinigungsentgelt nach Aufwand, mindestens	30,00
Teil A, Abschnitt 4.7	Verstoß gegen das Rauchverbot	40,00
Teil A, Abschnitt 4.8	Missbrauch der Notbremse	200,00
Teil A, Abschnitt 8.2	Erhöhtes Beförderungsentgelt	60,00
Teil A, Abschnitt 8.3	Reduziertes erhöhtes Beförderungsentgelt	7,00
Teil A, Abschnitt 8.4	Bearbeitungsentgelt für Zahlungsaufforderung	15,00
Teil A, Abschnitt 9 Teil B, Abschnitt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Bearbeitungsentgelt bei Erstattung / Umtausch / Rückgabe von Fahrkarten	17,50
Teil A, Abschnitt 12.1	Bearbeitungsentgelt für Fundsachen	7,50
Teil B, Abschnitt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Fahrpreis- und Tarifauskünfte ohne Fahrkartenkauf und Fahrpreisbescheinigungen	3,00
Teil B, Abschnitt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Bearbeitungsentgelt für abhanden gekommene Abokarte	30,00



2 Verkauf von Fahrausweisen in den Zügen der ODEG

Gültigkeit für folgende Linien Vertriebssituation am Startbahnhof	RB13, RB14, RB15, RB16, RB19	RB46, RB65, OE64, OE60V	RB33, RB37, RB51, RE1, RE8	RE 9, RE 10
Vertriebsmöglichkeiten sind am Startbahnhof vorhanden (funktionierender Fahrkartenautomat, geöffnete personenbediente Verkaufsstelle)		VBB-Tarif: kein Verkauf im Zug beim Zugbegleiter ZVON-Tarif: Verkauf im Zug VVO-Tarif: Verkauf im Zug (eingeschränktes Sortiment)	VBB-Tarif: kein Verkauf im Zug beim Zugbegleiter	VVW-Tarif: Verkauf im Zug zum Bordpreis
	D-Tarif: Verkauf im Zug zum Bordpreis)	D-Tarif: Verkauf im Zug zum Normalpreis	D-Tarif: Verkauf im Zug zum Bordpreis	D-Tarif: Verkauf im Zug zum Bordpreis
			marego-Tarif: Verkauf im Zug	
Vertriebsmöglichkeiten sind am Startbahnhof NICHT vorhanden (kein funktionierender Fahrkartenautomat, personenbediente Verkaufsstelle nicht geöffnet)		VBB-Tarif: Verkauf im Zug ZVON-Tarif: Verkauf im Zug VVO-Tarif: Verkauf im Zug (eingeschränktes Sortiment)	VBB-Tarif: Verkauf im Zug	VVW-Tarif: Verkauf im Zug
	D-Tarif: Verkauf im Zug zum Normalpreis	D-Tarif: Verkauf im Zug zum Normalpreis	D-Tarif: Verkauf im Zug zum Normalpreis	D-Tarif: Verkauf im Zug zum Normalpreis
			marego-Tarif: Verkauf im Zug	

